

Satzung des Vereins “Förderverein Uhlandschule Werne e. V.”

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen “Förderverein Uhlandschule Werne e. V.”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Werne.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen, Zweigstelle Werne, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Zweck des Vereins ist die zusätzliche Ausstattung der Uhlandschule Werne (z. B. mit Musikinstrumenten, Sportgeräten, zusätzlichen Unterrichtsmaterialien usw.) sowie die zusätzliche Förderung von Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Schülergruppen. Ziel hierbei ist die Förderung des Lebens an der Schule.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (11) Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
- (12) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (13) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch Kündigung zum Ende des Schuljahres möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Ablauf eines Schuljahres. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- (14) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der jährlichen Festsetzung durch die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6

Vorstand

- (15) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Interesse der Eltern sollen nur Eltern von Schülern der Uhlandschule Werne in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sollen nicht alle gleichzeitig neu gewählt werden.
- (16) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

- 2 -

- 2 -

- (17) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nach-

- folger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (18) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (19) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (20) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
 - (21) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
 - (22) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- (23) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (24) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (25) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (26) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (27) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins sein dürfen.
- (28) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl des Vorstandes.
- (29) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig, soweit nachstehend keine Abweichungen bestimmt sind.
- (30) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (31) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Satzungsänderungen

Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Einladung muß auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (32) Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (33) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Schulträger mit der Auflage, es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Werne, den 24. Februar 1994